

Merkblatt Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Stand April 2019

- *Weiterbezahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber trotz des bestehenden Tätigkeitsverbots*

Arbeitnehmer, die einem Tätigkeitsverbot nach §§ 31, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber.

Dies ist der Fall, wenn dem Arbeitnehmer eine **andere Tätigkeit**, soweit möglich und zumutbar, zugewiesen werden kann. Der Arbeitgeber muss die Möglichkeit der innerbetrieblichen Umsetzung prüfen, der Betroffene ist verpflichtet, die neu zugewiesene Tätigkeit anzunehmen. Sollte keine andere Tätigkeit zugewiesen werden können, ist dies zum Erhalt eventueller Entschädigungsansprüche schnellstmöglich dem Gesundheitsamt begründet mitzuteilen.

Soweit und solange vom behandelnden Arzt **Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit** im Sinne des SGB V bescheinigt wurde, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 1 Lohnfortzahlungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften über die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen.

Weiterhin besteht Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber in der Regel bis zu sechs Wochen nach § 616 Abs. 1 BGB und für alle Auszubildenden nach § 12 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung nach § 616 Abs. 1 BGB kann jedoch durch Tarifvertrag, Manteltarifvertrag oder Einzelvereinbarung (Arbeitsvertrag) ausgeschlossen sein. Dies muss im Einzelfall durch Einsichtnahme in die vorgenannten Regelungen geklärt werden. Im Gegensatz hierzu kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung von Auszubildenden nach § 12 BBiG nicht durch Tarifvertrag, Manteltarifvertrag oder Einzelvereinbarung (Arbeitsvertrag) ausgeschlossen werden.

- *Entschädigungsleistungen bei Tätigkeitsverbot und Verdienstausschluss nach § 56 IfSG:*

Erleidet der Arbeitnehmer durch ein Tätigkeitsverbot nach dem IfSG einen Verdienstausschlag, da kein Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge besteht und innerbetrieblich keine anderweitige Beschäftigung möglich ist, kann eine Entschädigung des Verdienstausschlages beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, beantragt werden.

In diesem Fall hat der Arbeitgeber nach § 56 Abs. 5 IfSG für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, an den Arbeitnehmer ausbezahlen. Die ausbezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf **Antrag** vom Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, zurückerstattet.

Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, zu stellen. Unter Umständen kann nach § 56 Abs. 12 IfSG ein Vorschuss gewährt werden.

Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung (Netto-Arbeitsentgelt). Eine Entschädigung nach IfSG ist steuerfrei. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Kranken- und Rentenversicherung werden auf Antrag vom Gesundheitsamt übernommen (§§ 57, 58 IfSG).

Für die Zeit des Tätigkeitsverbots besteht eventuell keine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Der Arbeitnehmer muss sich in diesem Fall freiwillig versichern und erhält die Beiträge vom Gesundheitsamt auf Antrag erstattet. Es wird dringend geraten, sich diesbezüglich an die Krankenkasse zu wenden.

Ab der siebten Woche nach Beginn des Tätigkeitsverbots wird der Verdienstausschlag in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG). Ab diesem Zeitpunkt besteht ein direkter Anspruch gegenüber dem Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. **Der Arbeitnehmer muss hierzu selbst möglichst frühzeitig einen Antrag stellen.**

Für Rücksprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen:

Landratsamt Heilbronn
Gesundheitsamt
Frau Ribes Navarro
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-669
Fax: 07131 994-83669

Landratsamt Heilbronn
Gesundheitsamt
Frau Simpfendörfer
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-7100
Fax: 07131 994-837100

E-Mail: Ingrid.Ribes.Navarro@landratsamt-heilbronn.de
Ute.Simpfendoerfer@landratsamt-heilbronn.de



Landratsamt Heilbronn
53.2 Gesundheitsamt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Antrag auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz für Arbeitnehmer

Hiermit beantrage ich Entschädigungszahlungen auf Grundlage von § 56 Infektionsschutzgesetz beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, da ich einem Verbot der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit gemäß § 42 oder § 31 Infektionsschutzgesetz unterliege/ unterlag und dadurch einen Verdienstaufschlag erleide/ erlitten habe.

Außerdem beantrage ich die Übernahme der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.

Name, Vorname: _____ ,

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ ,

Datum und Unterschrift

Anlagen

Fragebogen für den Arbeitgeber mit den entsprechenden Nachweisen



LANDKREIS HEILBRONN Anlage 2

Landratsamt Heilbronn
53.2 Gesundheitsamt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Antrag auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz für Arbeitgeber

Gemäß § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantrage ich als Arbeitgeber Erstattung der von mir für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch sechs Wochen, für die das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, ausgezahlten Entschädigung aufgrund eines Tätigkeitsverbots meines Arbeitnehmers nach §§ 31, 42 IfSG.

Arbeitnehmer:

Name, Vorname: _____ ,

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____ ,

Tag der Einstellung der verbotenen Tätigkeit: _____

Dauer der Entschädigungsleistung: **von** _____ **bis** _____

Höhe der Entschädigungsleistung insgesamt: _____ €

Ein rechtlicher Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts sowie die Möglichkeit einer innerbetrieblichen anderweitigen Beschäftigung bestand nicht.

Unterschrift des Arbeitgebers, Datum und Stempel

Anlagen

Fragebogen für den Arbeitgeber mit den entsprechenden Nachweisen



Landratsamt Heilbronn
53.2 Gesundheitsamt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Fragebogen für Arbeitgeber

- Seit wann ist der Arbeitnehmer bei Ihnen beschäftigt?

Welche Berufsbezeichnung hat der Arbeitnehmer?

Bestand das Beschäftigungsverhältnis bis zum Ende des Tätigkeitsverbots
gem. §§ 31, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

ja
nein

- Ist der Arbeitnehmer im Besitz eines Nachweises einer Belehrung im Sinne von §42 IfSG durch das Gesundheitsamt (umgangssprachlich „Gesundheitszeugnis“)?

ja
nein

Falls ja, übersenden Sie uns diesen Nachweis bitte in Kopie. Sollten Sie diesen Nachweis nicht auffinden können, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gesundheitsamt die Belehrung durchgeführt wurde.

- Wurde mit dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen?

ja
nein

Wurde mit dem Arbeitnehmer ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen?

ja
nein

Ist für das Arbeitsverhältnis ein Tarifvertrag/ Manteltarifvertrag maßgeblich?

ja
nein

Falls ja, bitten wir den schriftlichen Arbeitsvertrag und/ oder Inhalt der mündlichen Vereinbarung und/ oder Tarif-/ Manteltarifvertrag beizulegen. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich!

- Hat der Arbeitnehmer während der Zeit des Tätigkeitsverbots eine andere zumutbare Tätigkeit ausgeübt, bei der er keinen Umgang mit Lebensmitteln im Sinne von § 42 IfSG hatte?

ja
nein

Falls nein, bitte um Begründung, warum keine andere Tätigkeit angewiesen wurde.

- War der Arbeitnehmer während des Tätigkeitsverbots gem. §§ 31, 42 IfSG arbeitsunfähig nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches erkrankt?

ja
nein

Falls ja, von bis .
Bitte fügen Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes bei.

- Wann hat der Arbeitnehmer seine bisherige Tätigkeit wieder aufgenommen?

- Für welchen Zeitraum wurde Lohnfortzahlung während des Tätigkeitsverbots geleistet?

von bis

- Wie hoch war das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt?

Arbeitsentgelt	
Lohnsteuer	
Kirchensteuer	
Arbeitslosenversicherung	
Krankenversicherung	
Rentenversicherung	
Pflegeversicherung	
Sonstige Abzüge	
Nettoentgelt	

Bitte eine Lohn-/ Gehaltsbescheinigung beifügen.

Falls der Arbeitnehmer unregelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bezogen hat, benötigen wir die Lohn-/ Gehaltsbescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie der letzten 3 Monate vor Beginn des Tätigkeitsverbots.

- Bankverbindung, auf die ggf. die Entschädigung gem. § 56 IfSG überwiesen werden soll:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Unterschrift des Arbeitgebers, Stempel und Datum

Anlagen

Kopie des Nachweises der Belehrung nach § 42 IfSG (siehe Ziffer 2)

Kopie des Arbeitsvertrages oder Inhalte des mündl. Arbeitsvertrages (siehe Ziffer 3)

Kopie des Tarifvertrages/ Manteltarifvertrages (siehe Ziffer 3)

Begründung, warum keine andere Tätigkeit ausgeübt wurde (siehe Ziffer 4)

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (siehe Ziffer 5)

Lohn-/ Gehaltsbescheinigung (siehe Ziffer 8)



LANDKREIS HEILBRONN **Anlage 4**

zum Verbleib bei Antragssteller/in

Datenschutzerklärung

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Daher halten wir uns strikt an die Regeln der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU) und das neue Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO ist das

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat
Gesundheitsamt

Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

2. Nutzung persönlicher Daten

Persönliche Daten werden verarbeitet soweit Sie zur Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, der Verarbeitung in einer separaten Erklärung zugestimmt haben oder wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

Bearbeitung Ihres Antrags auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich hierfür aus:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Eine Weiterleitung erfolgt an:

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg über das Regierungspräsidium Stuttgart.

Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet statt findet nicht statt.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Ausführung oben genannter Rechtsgrundlage gesetzlich gefordert. Stellen Sie uns Ihre Daten nicht zur Verfügung, hat dies zur Folge, dass wir Ihren Antrag nicht bearbeiten können.

Eine Löschung Ihrer gespeicherten Daten erfolgt nach Erfüllung der Aufgaben des Infektionsschutzgesetzes, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

3. Auskunft, Änderung und Löschung Ihrer Daten

Nach geltendem Recht können Sie beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über Sie gespeichert sind und können ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalten Sie schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund eines Vertrages und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens haben Sie das Recht, die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer

Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern das öffentliche Interesse an der Verarbeitung nicht zwingend überwiegt und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

4. Sicherheit Ihrer Daten

Ihre uns zur Verfügung gestellten persönlichen Daten werden durch Ergreifung aller technischen sowie organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen so gesichert, dass sie für den Zugriff unberechtigter Dritter unzugänglich sind. Bei Versendung von sehr sensiblen Daten oder Informationen ist es empfehlenswert, den Postweg oder die virtuelle Poststelle zu nutzen, da eine vollständige Datensicherheit per E-Mail nicht gewährleistet werden kann.

5. Datenschutzbeauftragter und Aufsichtsbehörde

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@landratsamt-heilbronn.de und Tel.: 07131 994-0.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@lfdi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.